

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Volmer und der Fraktion DIE GRÜNEN  
– Drucksache 11/7572 –**

**Flüchtlingshilfe der Bundesregierung in Mittelamerika (II)**

1. In welchen der sieben an CIREFCA (Internationale Konferenz über Flüchtlinge in Mittelamerika) beteiligten mittelamerikanischen Ländern beteiligt sich die Bundesregierung über ihre Vertretungen an der CIREFCA-Support-Group?

Wichtigste Ansprechpartner der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Umsetzung der Beschlüsse der „Internationalen Konferenz über zentralamerikanische Flüchtlinge“ (CIREFCA) sind die internationalen Organisationen, die für die Konferenz und die Folgeveranstaltungen verantwortlich sind, d. h. insbesondere UNDP und UNHCR. Mit den Vertretern dieser Organisationen steht die Bundesregierung über ihre Auslandsvertretungen sowohl am Sitz der Organisationen, d. h. in New York und Genf, als auch in den zentralamerikanischen Ländern in Kontakt. Sofern Einladungen vorlagen, haben Angehörige der betroffenen Auslandsvertretungen an CIREFCA-Folgeveranstaltungen teilgenommen, zu denen auch die im CIREFCA-Aktionsplan vorgeesehenen „Support Groups“ gehören.

2. Kann die Bundesregierung gegebenenfalls beschreiben, wie diese Beteiligung aussieht, welche Standpunkte sie dabei vertritt und welche Unterstützungen sie jeweils konkret anbietet?

Die Bundesregierung vertritt zum CIREFCA-Prozeß auf internationalen Treffen – so zuletzt auf dem Ersten Internationalen Folgetreffen der CIREFCA-Konferenz am 27./28. Juni 1990 in

New York – wie auch im Gespräch mit Vertretern zentralamerikanischer Regierungen und Organisationen die Haltung, wie sie in der Antwort der Bundesregierung (Drucksache 11/7333) auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Volmer und der Fraktion DIE GRÜNEN „Flüchtlingshilfe der Bundesregierung in Mittelamerika“ (Drucksache 11/6912) dargestellt wurde (besonders Punkte 11 und 18).

3. Welches ist die Qualifikation und der Rang der Delegation, die die Bundesregierung zum „First International Meeting of the CIREFCA Follow-up Committee“ am 27. und 28. Juni 1990 entsandt hat?

Die Bundesregierung war – wie die überwiegende Zahl der teilnehmenden Regierungen – bei dem Treffen in New York auf der Ebene ihres Botschafters bei den Vereinten Nationen in New York vertreten.

4. Welche Vorschläge, Projektzusagen und sonstigen Beiträge hat die Bundesregierung bei diesem Treffen eingebracht?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

5. Wie erklärt die Bundesregierung, daß sie in der Liste der „pledging interests“ für das „First International Meeting of the CIREFCA Follow-up Committee“ nur einmal auftaucht und zwar mit dem nicht spezifizierten Interesse, das mexikanische mehrjährige Programm für die Integration guatimaltekischer Flüchtlinge in den Bundesstaaten Campeche und Quintana Roo zu unterstützen?

Der Beitrag der Bundesregierung für die Integration guatimaltekischer Flüchtlinge in Quintana Roo/Mexiko, der für den Zeitraum 1988 bis 1993 insgesamt 8,6 Mio. DM beträgt, ist vom Finanzvolumen her der größte Einzelbetrag, den die Bundesregierung im Rahmen des CIREFCA-Prozesses für ein Projekt zur Verfügung stellt. Andere Leistungen (z. B. solche im Rahmen der Humanitären Hilfe) können in ihrer Höhe nicht im voraus festgelegt werden und erscheinen dementsprechend nicht in Listen, die „pledging interests“ zusammenfassen.

6. Stimmt es, daß die Bundesregierung der guatimaltekischen Regierung Zusagen gemacht hat, im Rahmen des von ihr der CIREFCA vorgelegten Projektes die Wiederansiedlung von Flüchtlingen im Petén zu unterstützen?

Nein.

7. Wenn ja, weiß die Bundesregierung, daß es im Petén keine Rückkehrer/innen aus Mexiko gibt und ist diese Zusage gegebenenfalls Bestandteil der bundesrepublikanischen Unterstützung für einen regionalen Entwicklungsplan des Petén?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

8. In welcher Form und mit welchen Beiträgen hat sich die Bundesregierung bisher über die Europäische Gemeinschaft an den CIREFCA Projekten beteiligt bzw. gedenkt sie, dies zu tun?

Die Europäische Gemeinschaft hat 1989 600 000 ECU für die Organisation der zentralamerikanischen Flüchtlingskonferenz bereitgestellt. Im Haushalt 1990 sind für Maßnahmen der Eingliederung von Flüchtlingen und Vertriebenen 11,575 Mio. ECU vorgesehen. Davon sollen 7 bis 8 Mio. ECU für CIREFCA-Projekte verwendet werden. Die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sich daran entsprechend ihrem Finanzierungsanteil am Haushalt der Europäischen Gemeinschaft mit rund 26 Prozent.

9. Wie vereinbart die Bundesregierung ihre Zurückhaltung im Bereich der europäischen Flüchtlingshilfe für Mittelamerika mit ihrer Position innerhalb der Europäischen Gemeinschaft?

Bereits 1987 und 1988 hat die Europäische Gemeinschaft im Rahmen des Kooperationsabkommens mit Zentralamerika über 13 Mio. ECU für die Flüchtlingshilfe in der Region zur Verfügung gestellt. Die Europäische Gemeinschaft hat die „Internationale Konferenz über zentralamerikanische Flüchtlinge“ in Guatemala im Mai 1989 organisatorisch unterstützt und an ihr teilgenommen. In Abstimmung mit anderen Gebern wie insbesondere dem UNHCR unterstützt sie mehrere Projekte der Flüchtlingshilfe in Zentralamerika. Im EG-Haushalt für 1989 waren dafür 7,735 Mio. ECU vorgesehen. Angesichts verstärkter Rückkehrerströme in Zentralamerika hat die Europäische Gemeinschaft auf dem Außenminister-Treffen ihrer Mitgliedstaaten und der Länder Zentralamerikas in Dublin im April 1990 ihre Bereitschaft erneuert, substantielle Unterstützung für die freiwillige Rückkehr und die Reintegration von Flüchtlingen zu leisten.

Die Bundesregierung hat dieses europäische Engagement zum Wohle der Flüchtlinge in Mittelamerika stets befürwortet und nachhaltig unterstützt.

10. Kam die Anregung, das geplante Projekt der finanziellen Zusammenarbeit mit Guatemala „Eingliederung von Flüchtlingen und Vertriebenen“ nun doch aus guatemaltekischen Mitteln zu finanzieren, von der Bundesregierung?

Die Entscheidung, Vorhaben zur Eingliederung von Flüchtlingen und Vertriebenen aus guatemaltekischen Haushaltssmitteln zu finanzieren, wurde einvernehmlich getroffen.

11. Welche Erwägungen seitens der Bundesregierung führten seinerzeit zur Aufnahme dieses Projektes in die Haushaltsplanung?

Nach dem mit dem Deutschen Bundestag vereinbarten Verfahren ist die Bundesregierung gehalten, Auskünfte zu den Vertraulichen Erläuterungen zur Rahmenplanung der bilateralen Finanziellen und Technischen Zusammenarbeit nur in den Ausschüssen des Deutschen Bundestages zu erteilen.

12. Welche Überlegungen liegen der Politik der Bundesregierung zugrunde, Flüchtlingshilfe in Mittelamerika über den UNHCR oder die Europäische Gemeinschaft, in Einzelfällen auch über bundes-deutsche Nichtregierungsorganisationen zu leisten und dies in weit geringerem Umfang als die jeweils bilateralen Leistungen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit?

Die Bundesregierung hat sich nicht darauf festgelegt, Flüchtlingshilfe einseitig über den UNHCR, die Europäische Gemeinschaft und Nichtregierungsorganisationen zu leisten. Sie hat vielmehr wiederholt ihre Bereitschaft erklärt, Flüchtlingshilfe auch im Rahmen ihrer bilateralen Finanziellen und Technischen Zusammenarbeit zu leisten, wenn entsprechende Anträge der Empfängerländer vorgelegt werden. In der Praxis hat es sich jedoch bewährt, sowohl Soforthilfen als auch langfristige Programme zur Repatriierung wegen ihrer politischen Neutralität über multilaterale und internationale Organisationen abzuwickeln.

13. Wie hoch ist der bundesdeutsche Anteil an dem Projekt der Europäischen Gemeinschaft zur Eingliederung von Flüchtlingen und Kriegsvertriebenen in Guatemala, das für 1987 bis 1989 mit 6,5 Millionen ECU ausgestattet war?

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

14. Welche Mittel außer der in der Antwort der Bundesregierung auf Frage 12 der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Volmer und der Fraktion DIE GRÜNEN, Drucksache 11/7333, erwähnten Nahrungsmittelhilfe hat die Bundesregierung dem UNHCR noch zur Verfügung gestellt für die Repatriierung salvadorianischer Flüchtlinge aus Honduras, und kann die Bundesregierung die Verwendungsnachweise des UNHCR, soweit sie vorliegen, spezifizieren?

Die Bundesregierung hat dem UNHCR für die Repatriierung salvadorianischer Flüchtlinge aus Honduras 1988 Mittel in Höhe von 1 100 000 DM, 1989 Mittel in Höhe von 1 300 000 DM und im laufenden Haushaltsjahr Mittel in Höhe von 300 000 DM zur Verfügung gestellt. Zusätzlich hat sie internationalen und deutschen Hilfsorganisationen wie dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, dem Deutschen Roten Kreuz und dem Deutschen Caritasverband für salvadorianische Flüchtlinge aus Honduras und Guatemala sowie im Lande selbst im laufenden Haushaltsjahr Mittel in Höhe von 550 000 DM zugewiesen (1988: 1 100 000 DM; 1989: 1 300 000 DM).

Weitere Verwendungsnachweise des UNHCR nach der Vorlage des letzten Verwendungsnachweises aus dem Jahr 1988 sind bei der Bundesregierung nicht eingegangen.

15. Handelt es sich bei der Hoffnung des Hohen Flüchtlingskommis-sars, die sich die Bundesregierung zu eigen macht, daß Behinde-rungen von Hilfsgütertransporten, unter anderem mit Nahrungs-mittelhilfe der Europäischen Gemeinschaft und mit von Nichtregie-rungsorganisationen unter anderem von der Bundesregierung mit-finanzierten Hilfsgütern „in Zukunft weitestgehend unterbleiben“ (Antwort der Bundesregierung auf Frage 13 der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Volmer und der Fraktion DIE GRÜNEN, Druck-sache 11/7333), um eine begründete, und wenn letzteres der Fall ist, welche Gründe geben Anlaß zu dieser Hoffnung?

In der Antwort der Bundesregierung (Drucksache 11/7333) auf Frage 13 der genannten Kleinen Anfrage (Drucksache 11/6912) wurde dargelegt, warum der Hohe Flüchtlingskommissar Anlaß zur Hoffnung sieht, daß Behinderungen von Hilfsgütertransporten in Zukunft weitestgehend unterbleiben.

16. Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bei der von Einheiten der 2. Militärabteilung (Sensutepeque) der salvadorianischen Streitkräfte in der Flüchtlings-Rücksiedlung Santa Marta, Departement Cabañas, El Salvador, am 9. April 1990 durchgeführten „zivil-militärischen Aktion“ Hilfsgüter der Europäischen Gemeinschaft verwendet?

Der Bundesregierung liegen hierüber keine Erkenntnisse vor.

17. Zählt die seit Monaten anhaltende Blockierung der Flüchtlings-Rücksiedlung Santa Marta durch die 2. Militärabteilung und die Finanzpolizei zu den gelegentlichen Behinderungen, die die Bun-desregierung in El Salvador beobachtet haben will, und wenn ja, was ist dann im Gegensatz dazu eine systematische Behinderung?

Die Regierung von El Salvador unterstützt grundsätzlich die Wie-dereingliederung von salvadorianischen Flüchtlingen aus Hondu-ras. Die Blockierung des Ortes Santa Marta, die im übrigen Ende Mai dieses Jahres aufgehoben wurde, steht wie auch ähnlich gelagerte Fälle im Widerspruch zu dieser offiziell erklärten Politik.

18. Welche Informationen hat die Bundesregierung über folgende Behinderungen der Bewegungsfreiheit und der Handelsfreiheit von Rücksiedlern/innen der jeweils erwähnten Orte, der Behinderung von Materialzufuhr und der Arbeit von Angestellten salvadoriani-scher und ausländischer Nichtregierungsorganisationen und der Behinderung von ausländischen Besuchern/innen?
  - a) Vorübergehende Gefangennahme von fünf Repatriierten in Osi-cala, Morazán und Konfiszierung ihrer Einkaufsquittungen am 9. Februar 1990.
  - b) Vorübergehende Gefangennahme von drei Repatriierten durch Einheiten der 4. Militärabteilung, San Francisco Gotera, Mora-zán, am 13. Februar 1990.
  - c) Zurückweisung von Schwestern des Clarissen-Ordens in San Francisco Gotera, die die Repatriierten nördlich des Torola-Flusses besuchen wollten, durch Armeeangehörige am 15. Fe-bruar 1990.
  - d) Zurückweisung von drei salvadorianischen Topographen, die in den Repatriierten-Gemeinden nördlich des Torola-Flusses Arbeiten durchführen wollten, durch Armeeangehörige am 23. Februar 1990.
  - e) Zurückweisung eines US-Bürgers, der die genannten Gemein-den besuchen wollte, am 24. Februar 1990.

- f) Verweigerung eines Passierscheines für einen Lastwagen mit Handwerkszeug für die Repatriierten-Gemeinden nördlich des Torola-Flusses durch Oberst Corado, dem damaligen Kommandierenden der 4. Militärabteilung, am 28. Februar 1990.
- g) Vorübergehende Verweigerung einer Besuchserlaubnis für die genannten Gemeinden für zwei Pastoren der Lutherischen Kirche am 3. März 1990.
- h) Zurückweisung eines Mitarbeiters des Lutherischen Weltbundes durch Armeeinheiten in Osicala, Morazán, am 5. März 1990.
- i) Behinderung der Zufuhr von Zucker und Getränken in die Repatriierten-Gemeinden nördlich des Torola-Flusses am 11. März 1990.
- j) 14tägige Gefangennahme des Siedlers Lorenzo Perez Martinez aus Calavera, Morazán, durch Armeeangehörige wegen Mitführen eines Sackes mit Zucker aus einer Nahrungsmittelstsende einer spanischen Nichtregierungsorganisation vom 14. März bis 2. April 1990.
- k) Vorübergehende Gefangennahme der repatriierten Rosalio Garcia und Santos Rita Garcia durch Einheiten der 4. Militärabteilung, Morazán, wegen Mitführen von einem Paar Kinderschuhe am 18. März 1990.
- l) Vorübergehende Gefangennahme der Repatriierten Maria Lorenza Claros durch Einheiten der 4. Militärabteilung, Morazán, am 20. März 1990 wegen Mitführen von 24 Katechismusbüchern und sechs Bildern von Erzbischof Romero, die konfisziert wurden.
- m) Vorübergehende Festnahme von 300 Personen, die zur Einweihung der Rücksiedlung „Ciudad Segundo Montes“, Morazán, wollten, am 25. März 1990 durch Einheiten der 4. Militärabteilung, Morazán.
- n) Vorübergehende Konfiszierung eines Lastwagens mit Hühnerfutter für die Rücksiedlung „Ciudad Segundo Montes“ am 20. April 1990 durch Einheiten der 4. Militärabteilung, Morazán.

Die Bundesregierung verfügt über keine Informationen, die ihr eine detaillierte Kommentierung der genannten Einzelfälle erlauben würde.

19. Bei welchen der genannten Behinderungen sowie der Behinderungen von Materialzufuhr für die Rücksiedlung im Departement Chalatenango am 21. November 1989, 5. Dezember 1989, 17. Januar 1990, 18. Januar 1990, 20. Januar 1990, 30. Januar 1990, 1. Februar 1990 waren mit Mitteln der Bundesregierung oder der Europäischen Gemeinschaft finanzierte Hilfsgüter für die Rücksiedlungen involviert?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, daß bei Behinderungen von Transporten an den genannten Tagen mit Mitteln der Bundesregierung oder der Europäischen Gemeinschaft finanzierte Hilfsgüter betroffen gewesen wären.

20. Pflegt die Bundesregierung als wichtiger Partner der salvadorianischen Regierung in der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit und maßgebendes Mitglied der im Bereich der Flüchtlingshilfe engagierten Europäischen Gemeinschaft in Fällen von Behinderungen wie jenen in Fragen 18 und 19 erwähnten nie, selten, gelegentlich oder regelmäßig gegenüber der salvadorianischen Regierung und den salvadorianischen Streitkräften zu intervenieren, und wie sehen gegebenenfalls solche Interventionen im einzelnen aus?

Die Bundesregierung hat die salvadorianische Regierung mehrfach – auch gemeinsam mit ihren europäischen Partnern – auf die Probleme in den Rücksiedlungsgebieten einschließlich der Behin-

derungen von Hilfstransporten hingewiesen. Darüber hinaus haben die europäischen Botschafter in San Salvador Beanstandungen auch direkt gegenüber den Militärbehörden vorgetragen. So haben die Botschafter Frankreichs, Spaniens und der Bundesrepublik Deutschland anlässlich ihres Besuchs in Segundo Montes am 12. Mai 1990 den zuständigen Befehlshaber auf Mißstände hingewiesen und auf Abhilfe gedrängt.

21. Wie beurteilt die Bundesregierung das „Boletin Informativo para la Solicitud y Expedición de Salvoconductos para visitar el Interior del País y Zonas Conflictivas o de Alto Riesgo“, das im Februar 1990 vom Geheimdienstchef des Generalstabes der salvadorianischen Streitkräfte, Oberst Iván Díaz, bekanntgegeben wurde, unter juristischen, völkerrechtlichen, humanitären, menschenrechtlichen und außenpolitischen Aspekten?

Die erwähnten restriktiven Bestimmungen wurden nur wenige Wochen nach der Offensive der salvadorianischen Guerilla-Organisation FMLN Ende vergangenen Jahres erlassen. Angesichts der mit Unterstützung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen wieder in Gang gekommenen Verhandlungen zwischen der salvadorianischen Regierung und der FMLN, die vor allem auch die Einstellung der Feindseligkeiten zum Ziel haben, hofft die Bundesregierung, daß die volle Bewegungsfreiheit auch in Konfliktzonen schnellstmöglich wiederhergestellt wird. Im übrigen ist sie sich bewußt, daß die sich nach innerstaatlichem Recht richtende Erteilung von Passierscheinen für Reisen in Konfliktgebiete zur Vermeidung von Opfern unter der Zivilbevölkerung beitragen kann.

22. Hält die Bundesregierung im Falle von in Konfliktgebieten im Sinne des Zusatzprotokolles II der Genfer Konventionen lebender Zivilbevölkerung das Prinzip militärischer Erwägungen für gegeben, oder hält sie das Mandat humanitärer Hilfe für übergeordnet und wie begründet sie ihre Haltung im einen oder im anderen Falle?

Die Bundesregierung tritt weltweit für die Achtung der Menschenrechte auch in internen Konflikten ein, unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des Zusatzprotokolls II der Genfer Konventionen gegeben sind. Daraus ergibt sich u. a., daß eine ausreichende Versorgung der von einem Konflikt betroffenen Bevölkerung ermöglicht werden muß.

23. Sind unter den Boten der Rücksiedler/innen von Copapayo, Departement Cuscatlán, El Salvador, die das einzige Transportmittel dieser Rücksiedlung sind und die von der salvadorianischen Luftwaffe zerstört bzw. von den salvadorianischen Streitkräften konfisziert wurden, auch solche, die der UNHCR mit Mitteln der Bundesregierung finanziert bzw. teilfinanziert hat?

Die Bundesregierung verfügt dazu über keine Erkenntnisse.

24. Wann und in welchem Umfang wurden Nahrungsmittel der Caritas El Salvador für die Rücksiedlung von El Barillo, Departement Cuscatlan, die aus Mitteln der humanitären Hilfe der Bundesregierung über den Deutschen Caritas-Verband beschafft wurden, von den Streitkräften El Salvador nicht an ihren Bestimmungsort durchgelassen bzw. konfisziert und was hat die Bundesregierung in diesem Fall unternommen?

Die Bundesregierung verfügt dazu über keine Erkenntnisse.

25. Wann haben die Mitglieder der Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in El Salvador zuletzt die Rücksiedlungen salvadorianischer Flüchtlinge und Kriegsvertriebener in El Barillo, Departement Cuscatlan, Copapayo, Departement Cuscatlan, Santa Marta, Departement Cabañas, Corral de Piedra, Departement Chalatenango, die in den letzten Monaten besonders heimgesucht wurden von den salvadorianischen Streitkräften, besucht, mit welchen Ergebnissen, und welche Initiativen wurden anschließend ergriffen zur Durchsetzung der Rechte als Zivilbevölkerung dieser Rücksiedler/innen?

Der deutsche Botschafter in San Salvador bzw. sein Vertreter haben in den letzten Monaten Rückkehrersiedlungen in den Departements Morazán und Chalatenango besucht. Weitere Besuche, u. a. in Santa Marta, sind geplant. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 20 verwiesen.